

ANFRAGE von Urs Hans (parteilos, Turbenthal)

betreffend Covid-Demo-Strafbefehle trotz gegensätzlichen BGer- und EGMR-Urteilen

Am 3. September 2021 entschied das Bundesgericht in einem Grundsatzurteil (BGE 148 I 33), dass eine 15-Personen-Regelung für Demonstrationen das Grundrecht auf Versammlungsfreiheit praktisch ihres Gehalts entleere. Damit Kundgebungen ihre Appellwirkung erreichen können, seien Personenbeschränkungen, die eine Demonstration zu einem nach aussen nicht wahrnehmbaren Treffen von Einzelpersonen degradierten, auch in Zeiten von Notrecht unzulässig. In der Folge sprach das Bezirksgericht Zürich schon am 22. September 2021 die Teilnehmerin einer Maskenpflichtdemonstration von 50-100 Teilnehmenden u.a. mit Berufung auf jenes Bundesgerichtsurteil frei (Urteil GC210140). Gemäss zugehöriger Berichterstattung des Tages-Anzeigers sagte dabei der vorsitzende Einzelrichter sogar, dass frühere Demonstrationsbussen in vergleichbaren Fällen eigentlich rückwirkend aufgehoben werden müssten, da sie keine Grundlage hätten. Diese Position wird auch im Plädoyer der rechtswissenschaftlichen Fachzeitschrift des K-Tipp-Verlags zumindest in Bezug auf gewisse Konstellationen vertreten. Zusätzlich entschied im März 2022 schliesslich sogar der EGMR in seinem Urteil 21881/20, dass die faktischen Demonstrationsverbote im Frühjahr 2020 während des ersten Lockdowns eindeutig EMRK-widrig waren, wobei insbesondere auch der Schweizer Richter Andreas Zünd für eine Verurteilung votierte. In der Folge sprach das Obergericht im April und Mai 2022 mehrere Teilnehmende von Velodemonstrationen aus dem Frühjahr 2020 frei, darunter auch die Zürcher Stadträtin Simone Brander, nachdem das Bezirksgericht Zürich vor Ergehen der zitierten BGer- und EGMR-Urteile noch eine Verurteilung ausgesprochen hatte. Damit trug das höchste Zürcher Gericht jenen höherrangigen Urteilen Rechnung.

Obschon angesichts dessen die Sach- und Rechtslage eigentlich völlig klar sein sollte, führt das Statthalteramt Zürich jedoch auch heute noch diverse Strafverfahren betreffend Anti-Lockdown-Kundgebungen mit ca. 100 Teilnehmern auf dem Sechseläutenplatz im Frühling 2020. Und: Dabei erhielten nicht nur einige Beschuldigte Strafbefehle, sondern wurden nach Einsprache diverse Fälle ans Bezirksgericht Zürich überwiesen, welches sodann aufgrund der Bundesgerichts- und EGMR-Urteile denn auch Freisprüche fällte. Doch selbst damit gibt sich das Statthalteramt Zürich noch nicht zufrieden. In mehreren Fällen hat es Berufung eingelegt und zieht die Fälle ans Obergericht weiter, was angesichts der skizzierten Rahmenbedingungen doch sehr erstaunt.

Vor diesem Hintergrund wende ich mich mit folgenden Fragen an den Regierungsrat, unter dessen Aufsicht die Statthalterämter der Bezirke auch stehen:

1. Wie begründet der Regierungsrat den Erlass diverser Strafbefehle zulasten Teilnehmender an Anti-Lockdown-Demonstrationen im Frühjahr 2020 angesichts der erwähnten Urteile des BGer und EGMR?
2. Wie begründet der Regierungsrat den Weiterzug anschliessender Freisprüche des Bezirksgerichts Zürich ans Obergericht, nachdem ein anderer Entscheid angesichts der Bundesgerichts- und EGMR-Urteile eigentlich kaum möglich ist? Und welche Mehrkosten verursacht dieses Vorgehen der Staatskasse?

3. Teilt der Regierungsrat die Auffassung, dass das skizzierte Vorgehen des Statthalteramts Zürich von einem rechtsstaatlich sonderbaren Verständnis der Prinzipien von Instanzenzug und Präjudizienbindung zeugt?
4. Wird der Regierungsrat seine Aufsichtsfunktion über die Statthalterämter dergestalt wahrnehmen, dass in ähnlich gelagerten Covid-Demo-Fällen Strafbefehle, die noch vor Ergehen jener Bundesgerichts- und EGMR-Urteile rechtskräftig geworden sind, rückwirkend aufgehoben bzw. in Revision gezogen werden?

Urs Hans